

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: **BASWA[®]: ix C**
Produkt.-Nr.: a315

Version: 01/2019
überarbeitet am: 07.02.2019
Druckdatum: 07.02.2019
Seite 1 von 12

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DER ZUBEREITUNG UND FIRMENBEZEICHNUNG

- 1.1 Bezeichnung des Stoffes/der Zubereitung:**
Mineralischer Klebemörtel zur Verklebung von BASWaphon Akustikplatten
- 1.2 Verwendung des Stoffes/der Zubereitung:**
Gewerbliche Erstellung von akustisch wirksamen Wand- und Deckenbeschichtungen
- 1.3 Inverkehrbringer (Lieferant):**
BASWAacoustic AG

Straße/Postfach:
Marmorweg 10

Nationales Kennzeichen/Postleitzahl/Ort:

CH-6283 Baldegg / Switzerland

Telefon: +41 41 914 02 22

Telefax: +41 41 914 02 20

E-Mail: info@baswa.com

Kontaktstelle für technische Informationen:

BASWAacoustic AG

Email: msds@baswa.com, Telefon: +41 41 914 02 11

- 1.4 Notrufnummer:**
Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum Zürich (24-h-Service):
Schweiz: 145
weltweit: + 41 44 251 51 51

2. MÖGLICHE GEFAHREN

- 2.1 Einstufung:**
Enthält Zement. Reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch. Das mit Wasser versetzte Produkt kann bei längerem Kontakt infolge der Alkalität ernste Haut- und Augenschäden hervorrufen (R38 und R41). Das Produkt ist schwach wassergefährdend.





Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: **BASWA: ix C**
Produkt.-Nr.: a315

Version: 01/2019
überarbeitet am: 07.02.2019
Druckdatum: 07.02.2019
Seite 2 von 12

Xi Reizend

2.2 **Zusätzliche Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:**

Die Zubereitung ist chromatarm, da der Gehalt an sensibilisierendem Chrom (VI) durch Zusätze auf unter 2 ppm im Zementanteil des verwendeten Mörtels abgesenkt ist. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Chromatreduktion ist die sachgerechte Lagerung und die Beachtung des Haltbarkeitsdatums (siehe Kapitel 7.1).

3. **ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**

3.1 **Chemische Charakterisierung:**

Zubereitung auf Basis mineralischer Bindemittel, Gesteinskörnungen und Additiven.

Stoffbezeichnung: grauer Portlandzement
CAS-Nr.: 65997-15-1
EG-Nr.: 266-043-4
Konzentration: 5 bis 35 %
Einstufung: Xi, R38, R41

3.2 **Weitere Inhaltsstoffe:**

Stoff(e) mit gemeinschaftlichem Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz:

PBT-Stoff(e): keine

vPvB-Stoff(e): keine

3.3 **Zusätzliche Hinweise:**

keine

4. **ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN**

4.1 **Nach Augenkontakt:**

Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen (ca. 10 Min.). Augen nicht trocken ausreiben, weil durch mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornschäden möglich sind. Immer Augenarzt konsultieren.

4.2 **Nach Einatmen:**

Für Frischluft sorgen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: **BASWA: ix C**
Produkt.-Nr.: a315

Version: 01/2019
überarbeitet am: 07.02.2019
Druckdatum: 07.02.2019
Seite 3 von 12

4.3 Nach Hautkontakt:

Durchtränkte Kleidung entfernen. Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.

4.4 Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen. Bei Unwohlsein Arzt aufsuchen.
Körnung kann bei Verbleib im Mund zu mechanischen Zahnschäden führen.
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

4.5 Hinweise für den Arzt:

Siehe detaillierte Angaben in den Kapiteln 4.1 bis 4.5

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Geeignete Löschmittel:

Produkt ist weder im Lieferzustand noch im verarbeitungsfertig, angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfungsmassnahmen sind auf Umgebungsbrand abzustimmen.

5.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Keine

5.3 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Produkt selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:

Beim Brand können in geringen Mengen giftige Verbrennungsprodukte freigesetzt werden.

5.4 Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Keine besonderen Massnahmen erforderlich. Schutzausrüstung ist auf Umgebungsbrand abzustimmen.

5.5 Zusätzliche Hinweise:

Keine besonderen Massnahmen bezüglich Brand- und Explosionsschutz erforderlich.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Hinweise zum sicheren Umgang gemäss Kapitel 7.1 beachten. Gegebenenfalls Leckage mit Planen gegen Verwehen schützen.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: **65 GK 5 : JI '7 '**

Produkt.-Nr.: a315

Version: 01/2019

überarbeitet am: 07.02.2019

Druckdatum: 07.02.2019

Seite 4 von 12

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

6.3 Verfahren zur Reinigung:

Pulver mechanisch aufnehmen. Gegebenenfalls Windrichtung beachten und Fallhöhe beim Umschichten gering halten. Reste nicht trocken kehren. Angerührten Mörtel mechanisch aufnehmen, auf Folienunterlage oder in einem Gefäß erhitzen lassen und gemäss Kapitel 13 entsorgen.

6.4 Zusätzliche Hinweise:

Keine

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Handhabung

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang:

Hinweise zum sicheren Umgang: Staubentwicklung vermeiden. Bei Sackware und Verwendung offener Mischbehälter erst Wasser einfüllen, dann den trockenen Mörtel vorsichtig einlaufen lassen. Fallhöhe gering halten. Rührer langsam anlaufen lassen. Leere Säcke nicht oder z.B. in einem Übersack zusammendrücken.

Jeden Kontakt mit den Augen und der Haut durch persönliche Schutzausrüstung gemäss Kapitel 8.3 vermeiden. Ausreichende Belüftung sicherstellen. Gegebenenfalls Atemschutz gemäss Kapitel 8.3.1 verwenden.

7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Entfällt - Produkt ist unbrennbar. Keine Massnahmen erforderlich.

7.1.3 Weitere Angaben:

keine

7.2 Lagerung

7.2.1 Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Nur im Originalgebinde aufbewahren. Gebinde fest verschlossen halten. Produkt ist vor Feuchte zu schützen.

7.2.2 Zusammenlagerungshinweise:

Keine Massnahmen erforderlich.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: **65 GK 5 : JI 7**

Produkt.-Nr.: a315

Version: 01/2019

überarbeitet am: 07.02.2019

Druckdatum: 07.02.2019

Seite 5 von 12

7.2.3 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Die Herstellerhinweise zu den Lagerungsbedingungen und zur Haltbarkeit unbedingt beachten. Bei nicht sachgerechter Lagerung (Feuchtezutritt) oder Überlagerung kann der enthaltene Chromatreduzierer seine Wirksamkeit verlieren und eine Sensibilisierung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden.

7.2.4 Lagerklasse:

13 (nichtbrennbare Feststoffe)

7.2.5 Bestimmte Verwendung:

keine

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG



8.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Bezeichnung:	CAS-Nr.	Wert:	Einheit
Portlandzement	65997-15-1	5 (E)	mg/m ³
Calciumhydroxid	1305-62-0	5 (E)	mg/m ³
Quarz	14808-60-7	0.15 (A)	mg/m ³
Staub (allgemein)		1 (A)	mg/m ³
		10 (E)	mg/m ³

Die Expositionsgrenzwerte sind der zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen TRGS 900 entnommen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz:

Keine Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

8.3 Persönliche Schutzausrüstung

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Verschmutzte Kleidung wechseln.

8.3.1 Atemschutz:

Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z.B. beim Anmachen möglich), partikelfiltrierende Halbmaske (Filter FFP1).



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: **65 GK 5 : JI 7**

Produkt.-Nr.: a315

Version: 01/2019

überarbeitet am: 07.02.2019

Druckdatum: 07.02.2019

Seite 6 von 12

8.3.2 Handschutz:

Nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Kennzeichnung verwenden. Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet.

8.3.3 Augenschutz:

Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dichtschiessende Schutzbrille verwenden.

8.3.4 Körperschutz: Geschlossene, langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen.

8.3.5 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Vor Pausen, nach Arbeitsende sowie vor der Benützung sanitärer Anlagen Hände waschen. Bei der Arbeit nicht Essen, Trinken und Rauchen. Insbesondere nach dem Arbeiten Hautpflegemittel verwenden.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Erscheinungsbild

Form: Pulver
Farbe: weiss, grau, beige
Geruch: geruchlos

9.2 Sicherheitsrelevante Daten

Art	Wert	Methode	Bemerkung
pH-Wert (23 °C)	11.5 bis 13	Labor BASWA	In angemischter Form, bei bestimmungsgemässer Anwendung
Schmelzpunkt/-bereich (°C)			nicht anwendbar
Siedepunkt (°C)			nicht anwendbar
Flammpunkt (°C)			nicht anwendbar
Explosionsgefahr	keine		nicht brennbar
Untere Explosionsgrenze	keine		nicht brennbar
Obere Explosionsgrenze	keine		nicht brennbar
Zündtemperatur (°C)	keine		nicht brennbar
Brandfördernde Eigenschaften	keine		
Dampfdruck (°C)	nicht geprüft		nicht anwendbar
Dichte (g/cm ³)			nicht anwendbar
Schüttdichte (kg/m ³)	900 bis 1500	Labor BASWA	nicht anwendbar



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: **65 GK 5 : JI 7**

Produkt.-Nr.: a315

Version: 01/2019

überarbeitet am: 07.02.2019

Druckdatum: 07.02.2019

Seite 7 von 12

Wasserlöslichkeit (g/l, bei 20°C)			nicht anwendbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (K_{ow})			nicht anwendbar
Viskosität, dynamisch (mPas/20 °C)			nicht bestimmt
Auslaufzeit			nicht bestimmt
Dampfdichte			nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit			nicht bestimmt
Lösemitteltrennprüfung			nicht bestimmt
Lösemittelgehalt	keiner		nicht anwendbar
Leitfähigkeit			nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Schmelzbereich			nicht bestimmt
Korrosion			nicht bestimmt
Mischbarkeit	möglich in Wasser		gering
Gasgruppe			nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	keine		nicht brennbar

9.3 Sonstige Angaben:

Die in Abschnitt 9 angegebenen Daten sind für das Produkt typische Werte und können nicht als Produkt- oder Lieferspezifikation angesehen werden.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Zu vermeidende Bedingungen:

keine

10.2 Zu vermeidende Stoffe:

keine

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine, bei sachgerechter Lagerung und Anwendung.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Toxikologische Prüfungen

Es liegen keine toxikologischen Prüfungen im Tierversuch vor. Auf grund der Bestandteile der Zubereitung sind folgende Eigenschaften zu erwarten.

11.1.1 Akute Toxizität	Spezies	Wert	Methode	Bemerkung
Limit Test (24 h)	Kaninchen	2000 mg/kg	dermal	keine Letalität



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: **65 GK 5 : JI 7**

Produkt.-Nr.: a315

Version: 01/2019

überarbeitet am: 07.02.2019

Druckdatum: 07.02.2019

Seite 8 von 12

(Daten beziehen sich auf den im Produkt enthaltenen Anteil von 10 bis < 20 % an Portlandzement).

11.1.2 Spezifische Symptome im Tierversuch

Nach Verschlucken: nicht geprüft

Nach Hautkontakt: nicht geprüft

Nach Einatmen: nicht geprüft

11.1.3 Reiz-/Ätzwirkung:

Am Auge:

Stark augenreizend; Gefahr ernster Augenschäden. Das mit Wasser versetzte Produkt kann bei längerem Kontakt ernste Haut- und Augenschäden hervorrufen. Gleichzeitige mechanische Beanspruchung der Haut kann solche Auswirkungen verstärken.

An der Haut:

Haut- und Schleimhautreizende Wirkung.

11.1.4 Sensibilisierung

Nach Hautkontakt: Das Produkt ist chromatarm nach TRGS 613. Solange das Haltbarkeitsdatum des Produktes nicht überschritten wird, ist keine sensibilisierende Wirkung zu erwarten.

11.1.5 Subakute bis chronische Toxizität

Subakute chronische Toxizität: nicht geprüft

Subakute orale Toxizität: nicht geprüft

Subakute inhalative Toxizität: nicht geprüft

Bewertung:

Es wird keine subakute bis chronische Toxizität erwartet.

Bemerkung:

Produkt enthält kristallinen Quarz als silikogenen Bestandteil.

11.1.6 Kanzerogenität, Mutagenität und Reproduktionstoxizität

Kanzerogenität:

Aussagekräftige Untersuchungen zur chronischen Toxizität bzw. Untersuchung des kanzerogenen Potenzials von Zementstaub sind weder mit oraler noch mit anderen Applikationsarten durchgeführt worden.

Das Produkt enthält keine Mineralfasern mit kanzerogener Wirkung.

Mutagenität:



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: **BASWA: Jx C**
Produkt.-Nr.: a315

Version: 01/2019
überarbeitet am: 07.02.2019
Druckdatum: 07.02.2019
Seite 9 von 12

nicht bekannt

Reproduktionstoxizität:
nicht bekannt

11.2 Erfahrungen aus der Praxis

Nahezu alle tierexperimentellen Studien und Erfahrungen aus der Praxis (epidemiologische Studien) beschreiben irritative und entzündliche Reaktionen, besonders im oberen Respirationstrakt, nach Exposition mit Zementstaub. Auch die häufig gefundenen obstruktiven Veränderungen der Atemwege sind im Zusammenhang mit der chemisch-irritativen Wirkung (hohe Alkalität) des Zementstaubes zu sehen.

11.2.1 Einstufungsrelevante Beobachtungen: keine

11.2.2 Sonstige Beobachtungen: keine

11.3 Allgemeine Bemerkungen:

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Ökotoxizität:

Ökotoxische Wirkungen, insbesondere aquatische Toxizität sind nur bei Freisetzung grösserer Mengen in Verbindung mit Wasser durch pH-Wert-Verschiebung möglich.

12.2 Mobilität:

Nicht zutreffend, da anorganisch, mineralischer Baustoff.

12.3 Persistenz und Abbaubarkeit:

Keine Angaben

12.4 Bioakkumulationspotential:

Die Zubereitung enthält keinen Stoff der R33 (Gefahr kumulativer Wirkung) zugeordnet wurde.

12.5 Ergebnis der Ermittlung der PBT-Eigenschaften:

Nicht anwendbar, siehe Abschnitt 3.2

12.6 Weitere Hinweise:

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend – Selbsteinstufung)

13. ANGABEN ZUR ENTSORGUNG



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: **BASWA: ix C**
Produkt.-Nr.: a315

Version: 01/2019
überarbeitet am: 07.02.2019
Druckdatum: 07.02.2019
Seite 10 von 12

13.1 Entsorgung/Abfall (Produkt):

Ungebrauchte Restmenge des Produktes:

Trocken aufnehmen. Behälter kennzeichnen. Unter Vermeidung einer Staubexposition nach Möglichkeit weiterverwenden (Haltbarkeitsdatum beachten). Im Falle der Entsorgung mit Wasser aushärten lassen und nachfolgenden Hinweis beachten.

Produkt nach Zutritt von Wasser, ausgehärtet:

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produktes wie Betonabfälle und Betonschlämme.

EAK/AVV-Abfallschlüssel:

17 01 01 (Beton)
10 13 14 (Betonabfälle, Betonschlämme)

13.2 Verpackungen:

Verpackung vollständig entleeren und dem Recycling zuführen. Zum sicheren Umgang, siehe Kapitel 7.1 .

13.3 Zusätzliche Hinweise:

keine

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| 14.1 Landtransport (ADR/RID/GGVSE): | kein Gefahrgut |
| 14.2 Binnenschifffahrt (ADNR): | kein Gefahrgut |
| 14.3 Seetransport (IMDG-Code/GGVSee): | kein Gefahrgut |
| 14.4 Lufttransport (ICAO-IATA/DGR): | kein Gefahrgut |

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Sicherheitsbeurteilung:

Nach §5 GefStoffV in Verbindung mit den EU-Richtlinien 1999/45/EG und 67/548/EWG.

15.2 Kennzeichnung

Gefahrensymbol und Gefahrenbezeichnung:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: **65 GK 5 : JI 7**

Produkt.-Nr.: a315

Version: 01/2019

überarbeitet am: 07.02.2019

Druckdatum: 07.02.2019

Seite 11 von 12



Xi Reizend

15.2.1 Besondere Kennzeichnungsvorschrift bestimmter Zubereitungen:
entfällt

15.2.2 Hinweise zur Kennzeichnung:
Enthält Portlandzement

15.3 EU-Vorschriften

15.3.1 Besondere gemeinschaftliche Bestimmungen:
keine

15.3.2 Detergenzien-Verordnung:
entfällt

15.3.3 VOC-Richtlinie 1999/13/EG:
entfällt

15.3.4 Lösemittelhaltige Farben- und Lacke-Richtlinie 2004/42/EG:
entfällt

16. SONSTIGE ANGABEN

Wortlaut der R-Sätze, auf die in Kapitel 2 und 3 Bezug genommen wird:

R38 – Reizt die Haut.

R41 – Gefahr ernster Augenschäden.

Wortlaut der S-Sätze, auf die in Kapitel 2 und 3 Bezug genommen wird:

S2 – Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

S22 – Staub nicht einatmen.

S24 – Berührung mit der Haut vermeiden.

S26 – Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

S37/38 – Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: **65 GK 5 : JI 7**

Produkt.-Nr.: a315

Version: 01/2019

überarbeitet am: 07.02.2019

Druckdatum: 07.02.2019

Seite 12 von 12

S46 – Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Schulungshinweise:

Weitere Informationen zur bestimmungsgemässen Anwendung sind dem technischen Merkblatt und der GefStoffV §14 zu entnehmen.

Empfohlene Einschränkung der Anwendung:

Verarbeitung des Materials erfolgt in der Regel durch BASWA zertifizierte Mitarbeiter.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen erhältlich unter: msds@baswa.com (Kapitel: 1.3).

Datenquellen:

- Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Stoffe und Zubereitung nach dem aktuellstem Stand.
- TRGS 200, TRGS 613, Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Richtlinien 67/548/EWG; 91/155/EWG; 98/8/EG; 1999/45/EG; 2004/73/EG; 2006/8/EG; 1907/2006/EG

Gegenüber der Vorversion geänderte Daten:

Erstversion nach Inkrafttreten von Richtlinie 1907/2006/EG (REACH-Verordnung).
